

## **Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände für das Jahr 2019**

### **1. Einreichungsfrist**

Der Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Der Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist auszufüllen und einzureichen, wenn im Laufe des Jahres 2019 insbesondere folgender Fall vorliegt:

- a) Tod des Begünstigten;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes;
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt;
- f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

### **3. Notwendige Angaben im Antragsformular**

#### Zu 1.

- Alle Felder zum Antragssteller sind vollständig auszufüllen und der Antrag fristgerecht einzureichen.

#### Zu 2.

- In den Spalten zur Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 13 des Flächenverzeichnisses zu übertragen.
- Als betroffene Fläche in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von dem Fall der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände betroffen ist.
- Als Zeitraum der Inanspruchnahme sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag des Zeitraumes anzugeben, indem die Fläche nicht der Angabe im Flächenverzeichnis 2019 entsprechend nutzbar ist.

#### Zu 3.

- Die Begründung muss plausibel sein.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.